

RONNENBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AUFHEBUNG DER 27. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT PLANZEICHNUNGEN

Stand der Planung 8.8.2023	gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	

Inhaltsverzeichnis

1	Aufstellung des Flächennutzungsplanes	3
1.1	Aufstellungsbeschluss.....	3
1.2	Planbereich	3
2	Anlass der Planung	3
3	Ziel und Zweck der Planung	4
4	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	6
4.1	Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gem. § 2. Erneuerbare-Energien-Gesetz.....	6
4.2	Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (sog. Wind-an-Land-Gesetz).....	6
4.3	Baugesetzbuch (BauGB).....	7
4.4	Landes-Raumordnungsprogramm.....	8
4.5	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	8
5	Umweltbericht	9
6	Kampfmittel	9
7	Denkmalschutz.....	9
8	Fazit.....	10

1 Aufstellung des Flächennutzungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat am 12.10.2022 die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.2 Planbereich

Es werden die Änderungsbereiche 27.3 – Vorrangstandort für Großwindkraftanlage „Kalihalde Empelde“ sowie 27.4 – Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Schwarzfeld“ aufgehoben. Darüber hinaus wird die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb dieser Änderungsbereiche aufgehoben, sodass sich der Wirkungsbereich dieser Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes auf das gesamte Stadtgebiet erstreckt.

2 Anlass der Planung

Die Stadt Ronnenberg beabsichtigt einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und dem Erreichen der damit verbundenen Ziele zum Klimaschutz zu leisten. In diesem Feld ist die Stadt Ronnenberg bereits seit den 1990er Jahren aktiv. Seit Mai 2011 besteht für die Stadt Ronnenberg ein lokales Klimaschutz-Aktionsprogramm, welches 2014 und zuletzt 2018 durch Klimaschutzberichte fortgeschrieben wurde, in denen jeweils die im vorangegangenen Zeitraum durchgeführten Maßnahmen bewertet und neue Maßnahmen in den Blick genommen wurden. Ein wesentliches Handlungsfeld ist dabei die Förderung regenerativer Energien in der Stadt Ronnenberg¹.

Der Rat der Stadt Ronnenberg beabsichtigt vor dem Hintergrund der langjährigen Auseinandersetzung mit den Themen Klimaschutz und regenerative Energien, die Entwicklung der Windenergie auf dem Stadtgebiet zu fördern.

Windenergieanlagen sind bisher aufgrund der 27. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1999 gem. § 245 e Abs. 1 S. 1 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im Stadtgebiet Ronnenberg nur in den in der damaligen Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Änderungsbereichen 27.3 und 27.4 zulässig, denn die 27. Änderung hat eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb dieser Änderungsbereiche festgelegt. Beide Änderungsbereiche der 27. Änderung sehen zudem eine Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen vor. Diese entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung.

¹ Siehe: Stadt Ronnenberg (2018): Klimaschutzbericht 2018, online verfügbar unter: <https://www.ronnenberg.de/bauen-stadtentwicklung/umwelt-natur/klimaschutz/klimaschutz-aktionsprogramm/>, zuletzt abgerufen am 10.3.2023, S. 9-11

In dem Änderungsbereich 27.3 der 27. Änderung des Flächennutzungsplans, welcher sich im Nordwesten der Kalihalde Empelde befindet, wurde nie eine Windenergieanlage realisiert. Im Änderungsbereich 27.4 derselben Änderung, welcher sich nördlich von Linderte befindet, wurden drei Windenergieanlagen realisiert.

Im Rahmen der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) der Region Hannover, welche sich im Aufstellungsverfahren befindet und zum Ziel hat, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windenergie auszuweisen, wurde in weiten Teilen bestätigt, dass auf Grund der dichten Besiedlung der Stadt Ronnenberg und der Nachbargemeinden und -städte in der Stadt Ronnenberg fast keine Entwicklungsmöglichkeiten für weitere Windenergieanlagen bestehen. Eine Ausnahme bildet hier eine Fläche außerhalb der in der 5. Änderung des RROP definierten harten und weichen Tabuzonen, welche sich unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches 27.4 der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg befindet². Hier beabsichtigt die Stadt Ronnenberg, die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Da die Stadt Ronnenberg die Windenergie auf dem Stadtgebiet fördern möchte, Windenergieanlagen jedoch gegenwärtig nur in den Änderungsbereichen der 27. Änderung zulässig sind und im übrigen Gemeindegebiet ein aufgrund dieser Änderung bestehender Ausschluss gilt, ist für eine Nutzung der im Rahmen der 5. Änderung des RROP identifizierten Fläche ohne Ausschlusskriterien eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans oder die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen des Ausbaus der Windenergie durch das Wind-an-Land-Gesetz grundlegend geändert haben³, soll eine Ausschlusswirkung unter Anwendung des Planvorbehaltes des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht weiterverfolgt werden. Zudem soll vor dem Hintergrund der aktuellen Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien die Stadt Ronnenberg möglichst zeitnah in die Lage versetzt werden, bei etwaigen Genehmigungsanträgen für Windenergieanlagen ihr Einvernehmen zu erteilen. Aus diesen Gründen wird die vorliegende Aufhebung der Änderungsbereiche 27.3 und 27.4 der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg durchgeführt.

3 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die Förderung der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Ronnenberg, um einen Beitrag zum notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Erreichen der niedersächsischen und bundesweiten Ausbauziele für Windenergie zu leisten. Hierzu sollen die in der 27. F.-Planänderung ausgewiesenen Änderungsbereiche 27.3 und 27.4 mit einer jeweiligen Höhenbeschränkung sowie mit Ausschlusswirkung für

² Siehe Region Hannover – Der Regionspräsident Fachbereich Planung und Raumordnung – Team Regionalplanung: 5. Änderung des RROP 2016: Neu-Festlegung der Windenergienutzung, Erläuterungskarte 17 Harte und Weiche Tabuzonen (Entwurf). Online verfügbar unter: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Planen,-Bauen,-Wohnen/Raumordnung-Regionalentwicklung/Regionalplanung/5.-%C3%84nderung-des-Regionalen-Raumordnungsprogramms-Region-Hannover-2016>, zuletzt abgerufen am 10.3.2023

³ Siehe dazu Kapitel 4.2

Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet aufgehoben werden. Ziel ist somit die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wieder herzustellen. Dies versetzt die Stadt Ronnenberg in die Lage bei zeitnahen Genehmigungsanträgen für Windenergieanlagen ihr Einvernehmen für diese zu erteilen.

Auch ohne eine Ausschlusswirkung ist im Stadtgebiet aufgrund dessen dichter Besiedelung nicht mit einem „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen zu rechnen, wie die durch die Region Hannover im Rahmen der 5. Änderung des RROP durchgeführte Potenzialflächenanalyse zeigt⁴. Nach dieser verbleibt nur ein Potenzialbereich nördlich von Linderte sowie ein weiterer, wesentlich kleinerer Bereich westlich des Stadtteils Ronnenberg.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde in der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung eines neuen Sondergebietes für Windenergieanlagen, welches zugleich ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 Buschstabe a) WindBG darstellen soll. Die 53. Änderung des Flächennutzungsplans steht damit im Gegensatz zur städtebaulichen Konzeption der 27. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1999, somit würde die Ausschlusswirkung der 27. Änderung durch die 53. Änderung in Frage gestellt.

§ 245e Abs. 1 Sätze 6-7 BauGB bieten Gemeinden, welche eine bestehende Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung haben, die Möglichkeit, zusätzliche Flächen auszuweisen, solange die Grundzüge der Planung der bestehenden Konzentrationszonenplanung nicht berührt werden. Zudem wird klargestellt, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sofern zusätzliche Flächen in einem Umfang von bis 25 Prozent der bisher für Windenergie ausgewiesenen Flächen neu ausgewiesen werden. Im Falle der 53. Änderung ist jedoch davon auszugehen, dass diese Grenze bei Weitem überschritten wird, sodass die Grundzüge der Planung der 27. Änderung voraussichtlich berührt werden.

Die vorliegende Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt vor diesem Hintergrund zur zukünftigen Rechtssicherheit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes bei.

Es besteht seitens der Stadt somit die planerische Konzeption, den Außenbereich bauplanungsrechtlich für Windenergieanlagen zu öffnen. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen nach Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans im gesamten Stadtgebiet als privilegierte Vorhaben zulässig sind, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Diese Öffnung wird jedoch voraussichtlich nur von kurzer Dauer sein, weil zu erwarten ist, dass die Region Hannover als Trägerin der Regionalplanung die ihr von Seiten des Landes

⁴ Siehe Region Hannover – Der Regionspräsident Fachbereich Planung und Raumordnung – Team Regionalplanung: 5. Änderung des RROP 2016: Neu-Festlegung der Windenergienutzung, Erläuterungskarte 17 Harte und Weiche Tabuzonen (Entwurf). Online verfügbar unter: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Planen,-Bauen,-Wohnen/Raumordnung-Regionalentwicklung/Regionalplanung/5.-%C3%84nderung-des-Regionalen-Raumordnungsprogramms-Region-Hannover-2016>, zuletzt abgerufen am 10.3.2023

vorgegebenen Flächenziele für Windenergie durch die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 WindBG im Rahmen der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) erreichen wird⁵.

Durch die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ronnenberg wird deren Darstellung der dortigen Änderungsbereiche wieder durch die jeweils vorherigen Darstellungen ersetzt.

Für den Änderungsbereich 27.3 bedeutet dies, dass wieder die Darstellung „Kali-Abraumhalde“ gilt.

Für den Änderungsbereich 27.4 bedeutet dies, dass wieder die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt. Das Planzeichen „Wasserleitung“ wurde im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans im Änderungsbereich 27.4 aus der vorherigen Darstellung übernommen. Daher gilt dies unverändert fort.

4 Übergeordnete Planungsvorgaben

4.1 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gem. § 2. Erneuerbare-Energien-Gesetz

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Neufassung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich normiert. Nach § 2 S. 1 EEG 2023 liegen deren Errichtung und Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 2 S.2 EEG 2023 sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die vorliegende Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ronnenberg entspricht der besonderen Bedeutung erneuerbarer Energien nach § 2 EEG, denn durch sie werden die Voraussetzungen für einen schnellen Ausbau der Windenergie in der Stadt Ronnenberg geschaffen.

4.2 Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (sog. Wind-an-Land-Gesetz)

Die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Ausbaus der Windenergie haben sich durch das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 grundlegend geändert. Nach der bisherigen Gesetzeslage waren Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen und damit im Außenbereich privilegiert zulässig. Die Gemeinde hatte die Möglichkeit mittels Anwendung des sogenannten Planvorbehaltes des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB in einem gesamträumlichen Konzept für Windenergie geeignete Flächen zu ermitteln, diese in ausreichendem Maße als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan auszuweisen und gleichzeitig einen Ausschluss für Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationszonen zu erreichen.

⁵ Siehe dazu Kapitel 4.4

Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Ronnenberg durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans seinerzeit Gebrauch gemacht.

Mit den zum 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Änderungen durch das Wind-an-Land-Gesetz richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich nicht mehr nach einer Ausschlusswirkung aufgrund des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB, sondern gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nach Erreichen der für den jeweiligen Planungsraum festgelegten Ziele für Flächenausweisungen als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG).

Diese Ziele sind Kern des WindBG und werden in § 3 Abs. 1 WindBG i. V. m. der Anlage 1 zum WindBG geregelt. Nach dieser Vorschrift muss in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Für das Land Niedersachsen beträgt dieses Ziel zum Stichtag 31.12.2027 1,7 Prozent der Landesfläche und zum Stichtag 31.12.2032 2,2 Prozent der Landesfläche. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG haben die Länder die Möglichkeit, das ihnen zugewiesene Ziel durch ein Landesgesetz auf die regionalen oder kommunalen Planungsträger aufzuteilen. Nach gegenwärtigem Stand plant die Landesregierung diese Möglichkeit zu nutzen und der Region Hannover ein Flächenziel von 0,58 Prozent der Regionsfläche zuzuweisen⁶.

Die Ausweisung der Flächen erfolgt in Form sogenannter Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG. Diese umfassen sowohl Ausweisungen als Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen. Somit kann die Region Hannover das ihr zugewiesene Flächenziel durch Ausweisung von Vorranggebieten auf Ebene der Regionalplanung erreichen. Dies ist Gegenstand der sich derzeit im Aufstellungsverfahren befindenden 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover.

4.3 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nach § 35 Abs. 2 BauGB wenn das Flächenziel des jeweiligen Planungsraumes erreicht wurde. Solange dies noch nicht der Fall ist, sind Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen und damit im Außenbereich regelmäßig privilegiert, es sei denn es besteht ein Flächennutzungsplan, welcher eine Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung des Paragraphen beinhaltet und bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Für diesen Fall besagt die Überleitungsvorschrift des § 245e Abs. 1 BauGB, dass die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in seiner bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung bestehen bleibt, solange für den jeweiligen Planungsraum das Erreichen des jeweiligen Flächenziels noch nicht festgestellt wurde und dass die Ausschlusswirkung spätestens zum 31.12.2027 entfällt.

⁶ Siehe Niedersächsische Staatskanzlei, Webseite: Landesregierung bringt schnelleren Windenergieausbau auf den Weg – Gesetzentwurf geht in die Verbandsbeteiligung, online verfügbar unter <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/landesregierung-bringt-schnelleren-windenergieausbau-auf-den-weg-gesetzentwurf-geht-in-die-verbandsbeteiligung-222474.html>, zuletzt abgerufen am 8.8.2023

Für die Stadt Ronnenberg bedeutet dies, dass die bestehende Ausschlusswirkung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans ohne die vorliegende Aufhebung zunächst weitergelten würde, jedoch entweder mit Erreichen des Flächenziels der Region Hannover oder spätestens mit Eintreten des 31.12.2027 entfallen würde. Solange die bestehende Ausschlusswirkung noch nicht aufgehoben ist, kann die Gemeinde somit bei Genehmigungsanträgen für Windenergieanlagen außerhalb der in der 27. Änderung festgelegten Änderungsbereiche ihr Einvernehmen nicht erteilen.

4.4 Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen wurde zuletzt im September 2022 geändert. Neben der sich im Wortlaut vor allem an die Träger der Regionalplanung richtenden Aufforderungen zur Sicherung von Flächen für die Windenergie erfolgt auch die Festlegung 4.2.1 Ziffer 03 Satz 3, wonach in Vorrang und Eignungsgebieten keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen.

Die vorliegende Planung ermöglicht die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie. Zudem wird die nicht mehr dem LROP entsprechende Höhenbegrenzung in den im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Gebieten aufgehoben.

4.5 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 der Region Hannover (RROP) befindet sich derzeit in Überarbeitung. Die 5. Änderung des RROP, welche sich gegenwärtig im Aufstellungsverfahren befindet, hat zum Ziel, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windenergie auszuweisen. Dabei wird keine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S.3 BauGB vorgesehen. Vielmehr zielt die Änderung darauf ab, durch Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 WindBG das der Region Hannover voraussichtlich zugewiesene Flächenziel Ausweisungen für die Windenergie zu erreichen.

Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB hätte in diesem Fall die Beurteilung von Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb von auf Regionalplanungsebene oder Flächennutzungsplanebene ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 35 Abs. 2 BauGB zur Folge, sodass diese außerhalb der genannten Gebiete regelmäßig unzulässig sein dürften. Im vorliegenden Entwurf der Region Hannover zur 5. Änderung des RROP 2016 sind bereits Vorranggebiete für Windenergie mit einem Umfang von 1,1 % der Fläche der Region Hannover vorgesehen⁷. Es ist daher davon auszugehen, dass das voraussichtliche Flächenziel von 1,05 % für die Region Hannover zeitnah erreicht wird.

⁷ Siehe Region Hannover – Der Regionspräsident Fachbereich Planung und Raumordnung – Team Regionalplanung: 5. Änderung des RROP 2016: Neu-Festlegung der Windenergienutzung, Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 4.2.3 Ziffern 01 und 02. (Entwurf), Online verfügbar unter: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Planen,-Bauen,-Wohnen/Raumordnung-Regionalentwicklung/Regionalplanung/5.-%C3%84nderung-des-Regionalen-Raumordnungsprogramms-Region-Hannover-2016>, zuletzt abgerufen am 10.3.2023. S. 78

Somit ist zu erwarten, dass mit Rechtswirksamkeit der 5. Änderung des RROP 2016 Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung oder Flächennutzungsplanung nicht privilegiert sind.

Würde die bestehende Ausschlusswirkung der Stadt Ronnenberg nicht aufgehoben, entfielen sie mit Erreichen des Ausbauziels der Region Hannover im Sinne von § 5 Abs. 1 WindBG gemäß § 245 e Abs. 1 S. 2 BauGB ohnehin und würde durch die Ausschlusswirkung nach § 249 Abs. 2 BauGB ersetzt werden.

Sollten die Flächenziele nach WindBG durch die Region Hannover nicht ohne Weiteres durch die Neuausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung zu erreichen sein, wäre die Region Hannover als Trägerin der Regionalplanung nach § 249 Abs. 5 BauGB unter anderem nicht an die Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden, sodass die Ausschlusswirkung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes auch in diesem Fall, zumindest teilweise, ins Leere laufen würde. Erreicht die Region Hannover die Flächenziele bis zum 31.12.2027, dem Stichtag nach § 3 Abs. 1 S. 2 WindBG, nicht, entfällt gemäß § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BauGB die Ausschlusswirkung außerhalb von Windenergiegebieten nach § 249 Abs. 2 BauGB und gemäß § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BauGB könnten Darstellungen in Flächennutzungsplänen in diesem Fall einem Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nicht entgegengehalten werden. Wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplans nicht aufgehoben, entfällt deren Ausschlusswirkung dementsprechend spätestens zum 31.12.2027. Vor diesem Hintergrund schafft die Stadt Ronnenberg durch die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes frühzeitig eine auf die neue Rechtslage angepasste Rechtssicherheit.

5 Umweltbericht

Ein Umweltbericht wird dieser Begründung als ihr gesonderter Teil beigelegt.

6 Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstr. 19, 30519 Hannover, hat mit Schreiben vom 13.06.2023 eine Luftbildauswertung für den Geltungsbereich 27.3 und Teilflächen des Geltungsbereichs 27.4 empfohlen. Mit der Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine konkreten Bauvorhaben geplant. Der Hinweis wird vor diesem Hintergrund zur Kenntnis genommen.

7 Denkmalschutz

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststr. 1 30175 Hannover, hat darauf hingewiesen, dass sich im näheren Umfeld des Änderungsbereiches 27.3 archäologische Fundstellen befinden. Zukünftig geplante Bau- oder Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstören. Sämtliche in den Boden eingreifende Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 10 NDSchG i.V.m. §§ 12-14 und § 35 NDSchG. Im Bereich des Änderungsbereiches 27.4 seien keine archäologischen

Kulturdenkmale bekannt. Es besteht die allgemeine Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen nach § 14 NDSchG.

Die ehemals in dem Änderungsbereich 27.3 geplante Windenergieanlage wurde nicht realisiert. Die vorliegende Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans dient nicht der Planung konkreter Bauvorhaben. Die Hinweise des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege werden vor diesem Hintergrund zur Kenntnis genommen.

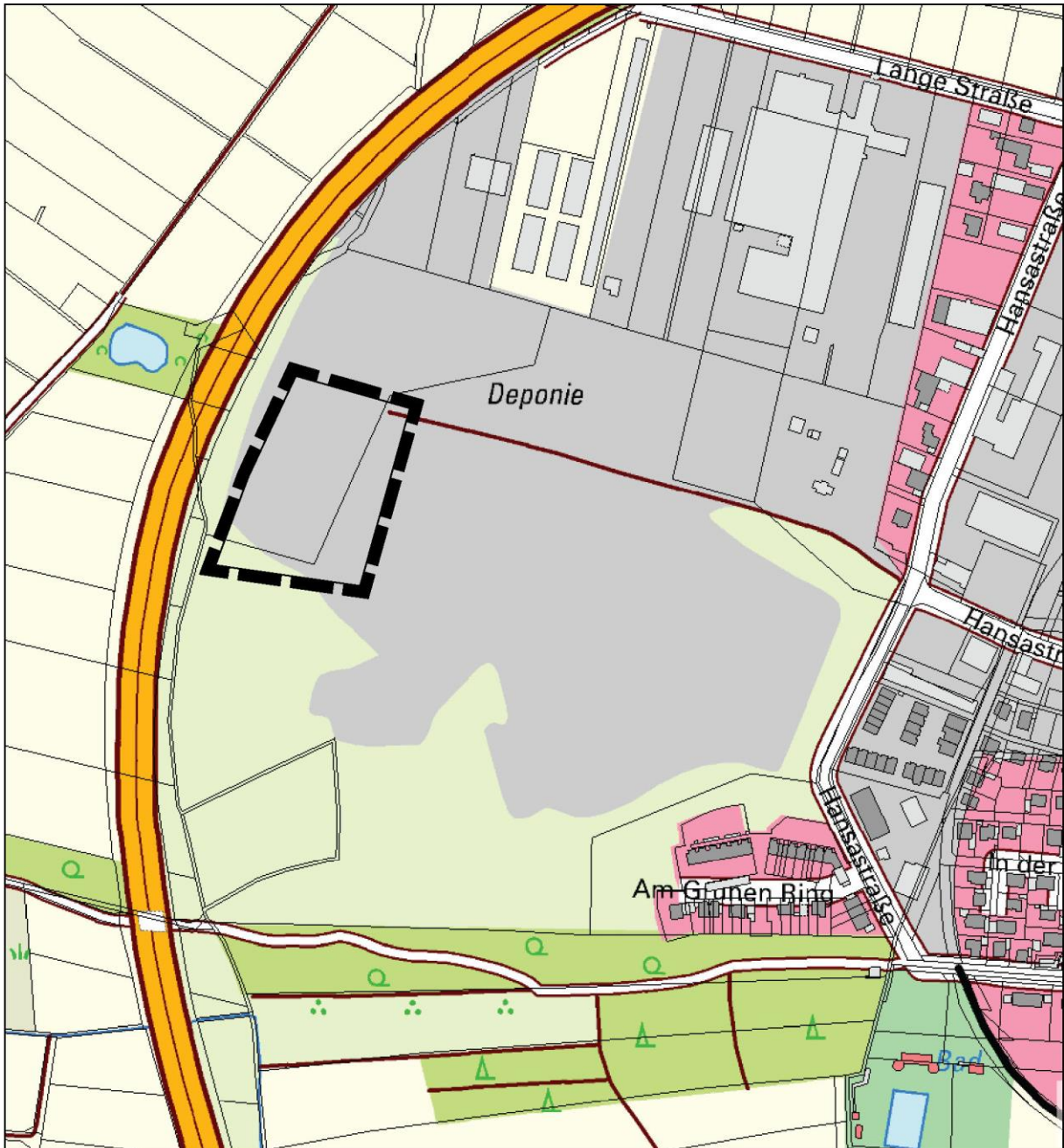
8 Fazit

Die vorliegenden Ausführungen zeigen auf, dass eine Aufrechterhaltung der gegenwärtig bestehenden Ausschlusswirkung und der Höhenbegrenzung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans städtebaulich nicht erforderlich ist.

Zudem wurde aufgezeigt, dass die Ausschlusswirkung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ohnehin entweder zeitnah durch die Ausschlusswirkung nach § 249 Abs. 2 BauGB ersetzt wird, oder spätestens mit dem 31.12.2027 entfällt.

Des Weiteren wurde dargelegt, dass ein „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Ronnenberg nicht zu erwarten ist, die zeitnahe Realisierung von Windenergieanlagen auf einer vorhandenen Potenzialfläche jedoch von einer Aufhebung der Ausschlusswirkung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans abhängig ist. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung erneuerbarer Energien nach § 2 EEG der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Ronnenberg die Windenergie zu fördern wird daher die 27. Änderung des Flächennutzungsplans aufgehoben.

**Aufhebungsbereich 27.3 der Aufhebung der 27. Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg**

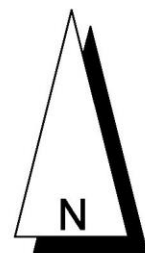


PLANZEICHENERKLÄRUNG

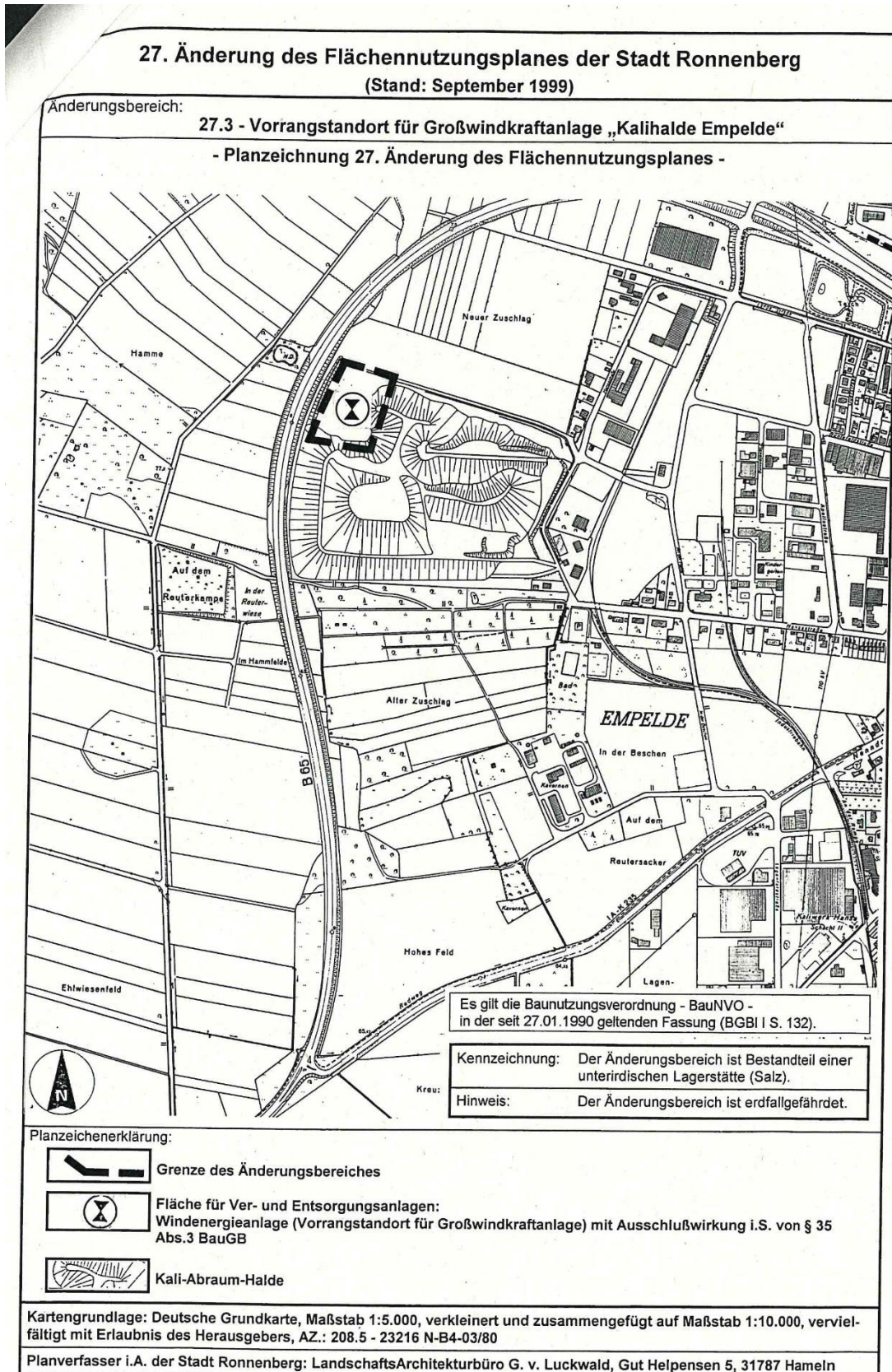


Umgrenzung des Aufhebungsbereiches

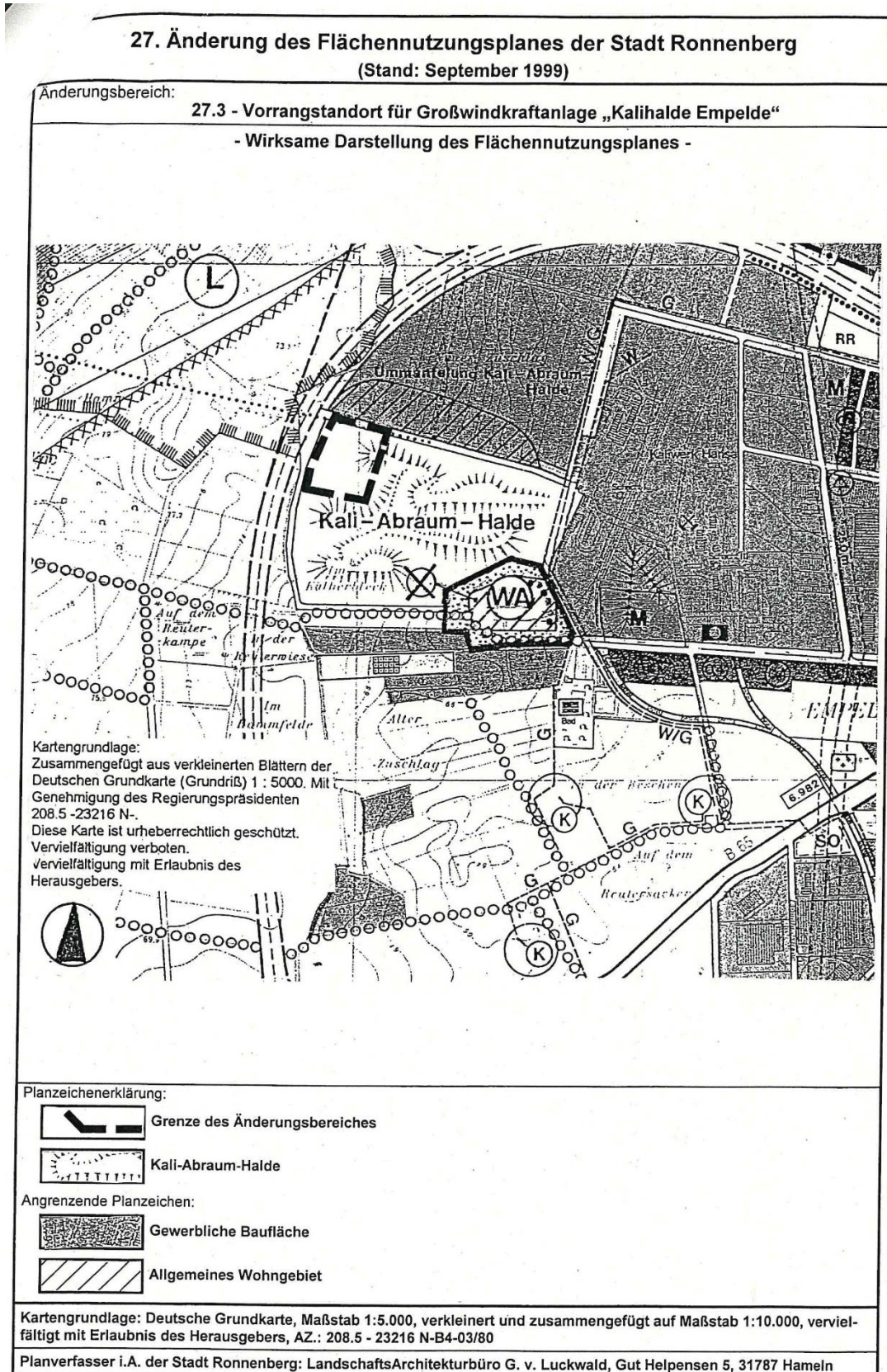
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, verkleinert im Maßstab 1:5000 Stand: 2020
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover



Änderungsbereich 27.3 der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg



Mit Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wieder in Kraft tretende Fassung des Flächennutzungsplans im Änderungsbereich 27.3



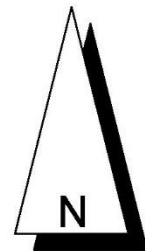
**Aufhebungsbereich 27.4 der Aufhebung der 27. Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg**



PLANZEICHENERKLÄRUNG



Umgrenzung des Aufhebungsbereiches



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, verkleinert im Maßstab 1:10.000 Stand: 2020
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover



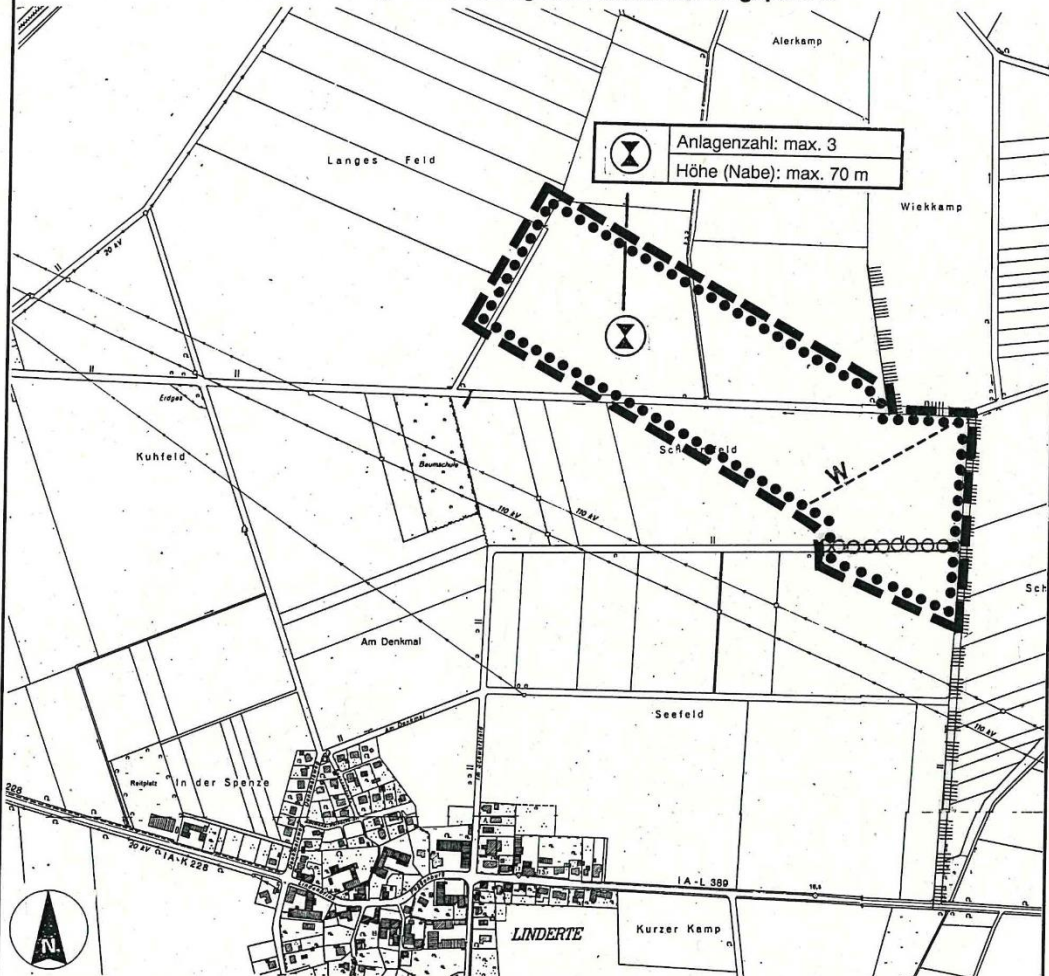
Änderungsbereich 27.4 der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ronnenberg

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ronnenberg (Stand: September 1999)

Änderungsbereich:

27.4 - Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Schwarzfeld“

- Planzeichnung 27. Änderung des Flächennutzungsplanes -



Planzeichenerklärung:



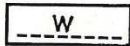
Grenze des Änderungsbereiches



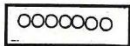
Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen:
Umgrenzung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung i.S. von § 35 Abs.3 BauGB (mit Begrenzung der Anlagenanzahl und Anlagenhöhe)



Fläche für die Landwirtschaft - überlagernd -



Wasserleitung



Haupt- Fuß-/Radwege



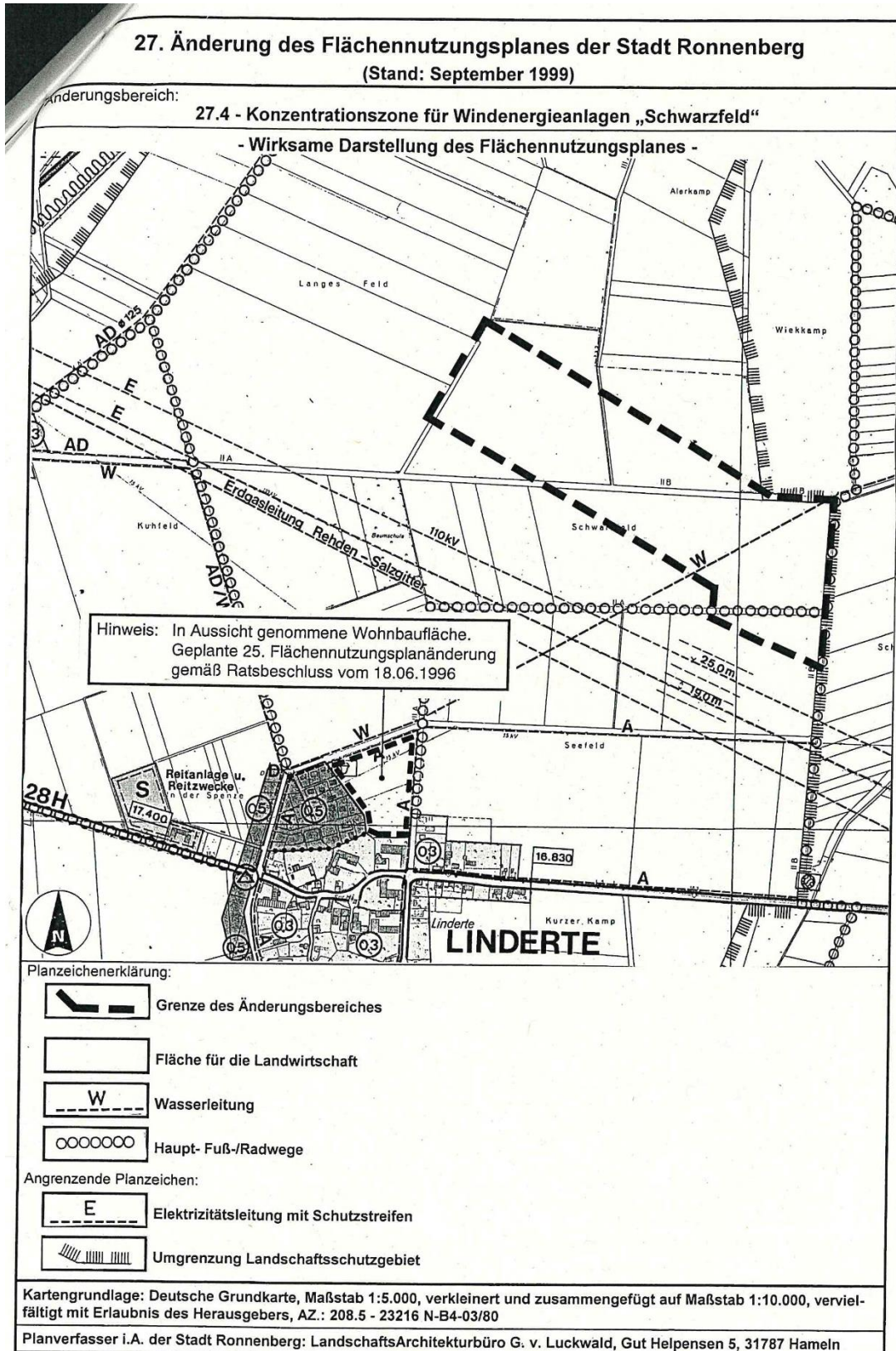
Landschaftsschutzgebiet

Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVO -
in der seit 27.01.1990 geltenden Fassung (BGBl I S. 132).

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5.000, verkleinert und zusammengefügt auf Maßstab 1:10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, AZ.: 208.5 - 23216 N-B4-03/80

Planverfasser i.A. der Stadt Ronnenberg: LandschaftsArchitekturbüro G. v. Luckwald, Gut Helpensen 5, 31787 Hameln

Mit Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans wieder in Kraft tretende Fassung des Flächennutzungsplans im Änderungsbereich 27.4



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) i. V. m. § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg die Aufhebung der 27. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Begründung und der Planzeichnung, beschlossen.

Ronnenberg, den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am ... die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Ronnenberg, den

Bürgermeister
Im Auftrag

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover

Der Entwurf der Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im März 2023

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothinger Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Der Rat hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf der Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat vom ... bis zum ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ronnenberg, den

Bürgermeister
Im Auftrag

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf der Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 ... beschlossen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat vom ... bis zum ... erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ronnenberg, den

Bürgermeister
Im Auftrag

Der Rat hat in seiner Sitzung am ... der Aufhebung der 27. Änderung dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB beschlossen. 4)

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde vom ... bis zum ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ronnenberg, den

Bürgermeister
Im Auftrag

Der Rat hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung in seiner Sitzung am ... beschlossen.

Ronnenberg, den

Bürgermeister
Im Auftrag

Die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: ...) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gemäß § 6 BauGB teilweise genehmigt 2). Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt aus der Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Hannover, den

(Siegel)

Region Hannover
Im Auftrag

Der Rat ist den in der Genehmigungsverfügung vom /Az.: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am ... beigetreten. 4) Die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht. 4) Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Stadt zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom ... bis zum ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Ronnenberg, den

Bürgermeister
Im Auftrag

Die Erteilung der Genehmigung der Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am ... wirksam geworden.

Ronnenberg, den

Bürgermeister
Im Auftrag

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Vorlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Ronnenberg, den

Bürgermeister
Im Auftrag

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
2) Nichtzutreffendes streichen
3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
4) Nur soweit erforderlich